



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_68 **JAHRGANG 42**
 25.11.2013

**Prüfungsordnung für den Weiterbildenden Masterstudiengang
Energiemanagement und Energiesysteme
an der Bergischen Universität Wuppertal
vom 25.11.2013**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2013 (GV. NW. S.272), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen, Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Master-Prüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Ziel, Umfang und Art der Master-Prüfung
- § 11 Prüfungen, Nachweise und Leistungspunkte
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Schriftliche Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren)
- § 14 Prüfungen durch Schriftliche Hausarbeiten
- § 15 Erfassung und Anrechnung von Leistungspunkten
- § 16 Abschlussarbeit ("Masterarbeit")
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung
- § 18 Zeugnis
- § 19 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 20 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des Master-Grades
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anhang: Modulbeschreibung

I. Allgemeines

§ 1

Ziele des Studium und Zweck der Prüfungen, Zugangsvoraussetzungen

- (1) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten hoch spezialisiertes Wissen erworben haben, das an neueste Erkenntnisse im Energiemanagement und den Energiesystemen anknüpft und als Grundlage für innovative Denkansätze und Forschung in diesem Bereich dient. Darüber hinaus wird mit der Masterprüfung dokumentiert, dass die Kandidatinnen und Kandidaten über ein kritisches Bewusstsein für Wissensfragen im Energiemanagement und in den Energiesystemen und an der Schnittstelle zwischen ökonomischen und technischen Prozessen verfügen und darüber hinaus spezialisierte Problemlösungsfertigkeiten im Bereich Forschung und Innovation erworben haben, um neue Kenntnisse zu gewinnen, neue Verfahren zu entwickeln und um Wissen aus verschiedenen Bereichen zu integrieren. Die Kandidatinnen und Kandidaten sind in der Lage, komplexe, unvorhersehbare Arbeits- und Lernkontexte, die neue strategische Ansätze erfordern, zu leiten und zu gestalten. Sie können Verantwortung für Beiträge zum Fachwissen und zur Berufspraxis und für die Überprüfung der strategischen Leistung von Teams übernehmen.
- (2) Das Studium dient der Professionalisierung jenes Personenkreises, der in seiner Tätigkeit und Funktion Kenntnisse und Kompetenzen im Bereich des Energiemanagements sowie der Energiesysteme benötigt und anwendet bzw. Problemstellungen mit Relevanz für Energiemanagement und Energiesysteme bearbeitet.
- (3) Die Voraussetzungen für den Zugang zum Weiterbildenden Masterstudiengang Energiemanagement und Energiesysteme erfüllt,
 1. wer einen mindestens siebensemestrigen Studiengang mit insgesamt mindestens 210 ECTS Leistungspunkten (LP) an einer Hochschule oder einen vergleichbaren Abschluss an einer ausländischen Hochschule bestanden hat und eine mindestens zweijährige, einschlägige Berufstätigkeit nachweisen kann und
 2. die fachliche und persönliche Eignung nachgewiesen hat (Absatz 5).Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossenen Studiengängen von weniger als sieben Semestern oder mit weniger als 210 LP kann eine einschlägige langjährige Berufserfahrung mit bis zu 30 LP angerechnet werden. Die angerechnete einschlägige Berufstätigkeit wird den betreffenden Studierenden in Form mehrerer der folgenden Module mit Angabe der angerechneten ECTS-Punkte auf dem Zeugnis der Masterprüfung ausgewiesen. Sie ist Bestandteil der Masterprüfung und somit Voraussetzung zum erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsstudiums:

Modul	LP
Anerkennungsmodul 1: Betriebswirtschaftslehre I	10
Anerkennungsmodul 2: Betriebswirtschaftslehre II	5
Anerkennungsmodul 3: Recht, Volkswirtschaftslehre, Gesellschaft I	5
Anerkennungsmodul 4: Recht, Volkswirtschaftslehre, Gesellschaft II	5
Anerkennungsmodul 5: Recht, Volkswirtschaftslehre, Gesellschaft III	5
Anerkennungsmodul 6: Recht, Volkswirtschaftslehre, Gesellschaft IV	5
Anerkennungsmodul 7: Recht, Volkswirtschaftslehre, Gesellschaft V	5
Anerkennungsmodul 8: Recht, Volkswirtschaftslehre, Gesellschaft VI	5
Anerkennungsmodul 9: Technik I	10
Anerkennungsmodul 10: Technik II	10
Anerkennungsmodul 11: Technik III	5
Anerkennungsmodul 12: Technik IV	5
Anerkennungsmodul 13: Technik V	5
Anerkennungsmodul 14: Technik VI	5
Anerkennungsmodul 15: Methoden – Soft Skills I	5
Anerkennungsmodul 16: Methoden – Soft Skills II	5
Anerkennungsmodul 17: Methoden – Soft Skills III	5
Anerkennungsmodul 18: Methoden – Soft Skills IV	5
Anerkennungsmodul 19: Methoden – Soft Skills V	5
Anerkennungsmodul 20: Methoden – Soft Skills VI	5
- (4) Die fachliche und persönliche Eignung erfüllt, wer nachweisen kann, dass sie oder er

1. mindestens 15 LP im Bereich Betriebswirtschaftslehre (insb. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Spezielle Betriebswirtschaftslehre),
2. mindestens 15 LP im Bereich Recht, Volkswirtschaftslehre, Gesellschaft (insb. Öffentliches Recht, Privatrecht, Mikroökonomie, Makroökonomie, Sozialwissenschaft, Politikwissenschaft),
3. mindestens 15 LP im Bereich Technik (insb. Elektrotechnik, Mechanik, Thermodynamik, Informationstechnologie, Technikgeschichte, Medientechnologie) und
4. mindestens 15 LP im Bereich Methoden und Soft Skills (insb. Führung, Wirtschaftsethik, Consulting, Statistik, Projektmanagement, Wirtschaftsmathematik)

erworben hat.

Sofern die nachzuweisenden LP nicht durch ein Studium erworben wurden, können entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten auch durch einschlägige Berufserfahrungen nachgewiesen werden.

- (5) Der Prüfungsausschuss veröffentlicht Fristen, Formalia und notwendig einzureichende Unterlagen des Bewerbungsverfahrens im Internetangebot und durch Aushang. Er entscheidet auf Grund des Nachweises der fachlichen und persönlichen Eignung über den Zugang. Das Ergebnis des Zugangsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Weiterbildenden Masterstudienganges werden als Gasthörer geführt. Für die Teilnahme am Weiterbildenden Masterstudiengang Energiemanagement und Energiesysteme sind von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern besondere Gebühren zu entrichten. Die Gebühren werden für jeweils ein Semester erhoben. Die Höhe der Gebühren und der Zahlungsmodus werden in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 2

Abschlussgrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Bergische Universität Wuppertal den Grad „Master of Business Engineering“, abgekürzt „M.B.E.“.

§ 3

Regelstudienzeit und Studiumumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt für den Weiterbildenden Masterstudiengang Energiemanagement und Energiesysteme einschließlich der Abschlussarbeit vier Semester.
- (2) Der Umfang des Studiums im Masterstudium beträgt ca. 2700 Arbeitsstunden. Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungen sowie der Abschlussarbeit werden insgesamt 90 LP vergeben, davon entfallen 20 LP auf die Masterarbeit.

§ 4

Prüfungen und Prüfungsfristen

Die Prüfungstermine sind so festzusetzen, dass das Masterstudium einschließlich der Abschlussarbeit mit Ende des vierten Studiensemesters vollständig abgeschlossen sein kann.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen bilden der Fachbereich B – Schumpeter School of Business and Economics (Wirtschaftswissenschaft) und der Fachbereich E – Elektrotechnik, Informationstechnik, Medientechnik einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus sieben Mitgliedern, von denen vier der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei der Gruppe der Studierenden angehören. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder werden von den Fachbereichsräten bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungsdauer der Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und seine Stellvertreterin bzw. seinen Stellvertreter übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und mindestens einer weiteren Hochschullehrerin bzw. einem weiteren Hochschullehrer insgesamt mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei psychologisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen bzw. Prüfern und Beisitzerinnen bzw. Beisitzern nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Fachbereichsrat kann die Aufgaben und Verantwortungen des von ihm zu bildenden Prüfungsausschusses an einen anderen von ihm gebildeten Prüfungsausschuss übertragen.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht wichtige Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten der Ort der Prüfung, die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Eine allgemeine Bekanntmachung durch Aushang, Broschüre oder Webseite ist ausreichend.
- (4) Für die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 5 Abs. 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang an der Hochschule von Amts wegen angerechnet. Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind anzurechnen, wenn keine wesentlichen Unterschiede vorliegen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf einen Studiengang anrechnen. Studienzeiten an Hochschulen werden anerkannt, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den vollendeten Studienzeiten und dem Teil des Studiengangs nachgewiesen werden kann, den sie ersetzen würden.

- (2) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln das Akademische Auslandsamt sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen.
- (7) Wird die Anrechnung versagt, so ist diese detailliert zu begründen und den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, mitzuteilen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatinnen und Kandidaten zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Kandidatinnen und Kandidaten können sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung abmelden.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 Satz 1 und 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatinnen und Kandidaten kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, aus dem sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt, verlangt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe gemäß Satz 1 an, wird den Kandidatinnen und Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin für die Prüfung bzw. Teilprüfung festgesetzt. Absatz 1 Satz 3 gilt in diesem Fall nicht.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer getroffen und von ihr bzw. ihm oder dem jeweiligen Aufsicht Führenden aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem Prüfer oder Aufsicht Führenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fachbereichsrates darüber hinaus die bisherigen Teilprüfungen für nicht bestanden erklären, oder das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen und die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklären. Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Belastende Entscheidungen sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Masterprüfung

§ 9

Zulassung

Zur Masterprüfung ist zugelassen, wer auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 an der Bergischen Universität Wuppertal für den Weiterbildenden Masterstudiengang Energiemanagement und Energiesysteme zugelassen ist.

§ 10

Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Durch die Masterprüfung sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie das Ziel des Masterstudiums erreicht haben und dass sie sich insbesondere die wichtigsten Kenntnisse ihres Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung angeeignet haben, die für einen erfolgreichen Einsatz in der beruflichen Praxis erforderlich sind.
- (2) Die Masterprüfung besteht aus den Prüfungen zum Erwerb der Leistungspunkte und der Abschlussarbeit (Masterarbeit). Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 90 Leistungspunkte in den folgenden Modulen und Modulabschlussprüfungen gemäß der Modulbeschreibung (Anhang) erworben worden sind. Die Modulbeschreibung ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

		LP	
I.	Management-BWL		
	1BWL.1. Innovationsmanagement	5	
	2BWL.2. Corporate Finance und Trading	5	
	3BWL.3. Internationales Management	5	
II.	Recht-VWL-Gesellschaft		
	4VWL.1. Energierecht	5	
	5VWL.2. Energiemärkte und -politik I	5	
	6VWL.3. Energiemärkte und -politik II	5	
III.	Technik		
	7Technik.1. Energieressourcen	5	
	8Technik.2. Energieerzeugung	5	
	9Technik.3. Energienetze	5	
IV.	Methoden-Soft Skills		
	10Methoden.1. Führung und Wirtschaftsethik	5	
	11Methoden.2. Controlling und Projektmanagement	5	
	12Methoden.3. Energieberatung: Theorie – Training – Transfer	5	
V.	Praxis	Praxismodul	10
VI.	Thesis	Abschlussarbeit (Master-Thesis)	20

§ 11

Prüfungen, Nachweise und Leistungspunkte

- (1) In den Prüfungen zum Erwerb der Leistungspunkte soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und mit den geläufigen Methoden des Faches Problemlösungen erarbeiten kann.
- (2) Prüfungen beziehen sich auf ein gesamtes Modul (Modulabschlussprüfung) oder auf einen Teil eines Moduls (Modulteilprüfung). Die Modulbeschreibung (Anhang) beschreibt die Modulkomponenten inhaltlich und legt damit fest, welche Teile (z.B. Kurse oder Teilleistungen) einem Modul zugeordnet werden. Im Falle von Modulteilprüfungen legt die Modulbeschreibung die LP-Stückelung für jedes Modul sowie die Zuordnung von Prüfungen und Prüfungsformen zu den Modulteilen fest.
- (3) Die Leistungspunkte werden in Prüfungen oder Nachweisen auf Grund individuell erkennbarer Leistungen erworben. Die regelmäßige und aktive Beteiligung an Lehrveranstaltungen stellt in diesem Sinne keine individuell erkennbare Leistung dar. Prüfungen werden nach Maßgabe der

Modulbeschreibung in Form einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht (Klausur), einer mündlichen Prüfung oder einer Hausarbeit durchgeführt. Die Prüfungen sind nach § 17 Abs. 1 zu benoten.

- (4) Prüfungen können zweimal wiederholt werden, die Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden.
- (5) Die Form, in der die Nachweise abgelegt werden können, wird vorbehaltlich einer Festlegung in der Prüfungsordnung oder der Modulbeschreibung von den Lehrenden bei der Ankündigung der Veranstaltung festgelegt. Die Prüferinnen und Prüfer bzw. Lehrenden sind angehalten, den Umfang der Prüfungen bzw. Nachweise und der dazu notwendigen Vorbereitungen so zu gestalten, dass sie den durch die Anzahl der Leistungspunkte vorgegebenen Arbeitsumfang nicht überschreiten.
- (6) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und –organisatorischen Regelungen sowie Fristen zu treffen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit der Anmeldung zu einer Prüfung zu verbinden.

§ 12 Mündliche Prüfungen

- (1) In mündlichen Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Zusammenhänge der Prüfungsgebiete erkennt und darstellen kann sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermag.
- (2) Mündliche Prüfungen sind vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abzulegen. Die Dauer der mündlichen Prüfung ist durch die Modulbeschreibungen auf zwischen 20 und 40 Minuten festzulegen. Der Prüfungsausschuss benennt als Prüferin oder Prüfer diejenige Lehrende oder denjenigen Lehrenden, die oder der eine zugeordnete Lehrveranstaltung durchführt oder zuletzt durchgeführt hat. Er bestellt ggf. die Beisitzerin oder den Beisitzer und setzt den Prüfungstermin fest.
- (3) Die Prüferin oder der Prüfer legt die Note der mündlichen Prüfung aufgrund der erbrachten Gesamtleistung gemäß § 18 Abs. 1 fest. Vor der Festsetzung der Note haben die Prüferinnen oder Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Kandidatinnen und Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 13 Schriftliche Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren)

- (1) In schriftlichen Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren) soll festgestellt werden, ob der Prüfling in der Lage ist, in einem begrenzten Zeitrahmen mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe zu lösen. Die Dauer der Klausuren ist durch die Modulbeschreibungen zwischen 60 und 240 Minuten festzulegen. Die Aufgaben sind so zu stellen, dass bei der Bearbeitung grundlegende Kenntnisse zu Inhalten und Methoden des Faches, sowie die Fähigkeit nachgewiesen werden können, Wissen im Sinne der gestellten Aufgabe anzuwenden.
- (2) Prüfungen in Form von schriftlichen Prüfungen (Klausuren) sind grundsätzlich durch zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Modulprüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Der Prüfungsausschuss benennt in der Regel als Prüferin oder Prüfer, die oder der die Aufgabe stellt, diejenige Lehrende oder denjenigen Lehrenden, die oder der eine zugeordnete Lehrveranstal-

tung durchführt oder zuletzt durchgeführt hat. Er bestellt die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer und setzt den Prüfungstermin fest.

- (3) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer ergibt sich die Note der schriftlichen Modulprüfung (Klausur) aus dem arithmetischen Mittel der von den beiden Prüfern vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von acht Wochen. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in ihre Klausurarbeit zu geben.

§ 14

Schriftliche Hausarbeiten

- (1) In Modulprüfungen in Form schriftlicher Hausarbeiten soll festgestellt werden, ob der Prüfling in der Lage ist, in einer begrenzten Zeit eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe inhaltlich und methodisch selbstständig zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen darzustellen. Thema, Umfang und Bearbeitungszeit der Hausarbeit werden von einer Prüferin oder einem Prüfer festgelegt.
- (2) Modulprüfungen in Form von schriftlichen Hausarbeiten sind grundsätzlich durch zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Modulprüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Der Prüfungsausschuss benennt als erste Prüferin oder ersten Prüfer diejenige Lehrende oder denjenigen Lehrenden, die oder der eine zugeordnete Lehrveranstaltung durchführt oder zuletzt durchgeführt hat. Er bestellt ggf. die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer.
- (3) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer ergibt sich die Note der schriftlichen Hausarbeit aus dem arithmetischen Mittel der von den beiden Prüfern vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von acht Wochen. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in ihre Schriftliche Hausarbeit zu geben.

§ 15

Erfassung und Anrechnung von Leistungspunkten

- (1) Für jede Kandidatin und jeden Kandidaten richtet der Prüfungsausschuss ein Leistungspunktekonto ein. Im Leistungspunktekonto werden die erworbenen LP sowie die mit Modulprüfungen und der Abschlussarbeit verbundenen Benotungen erfasst. Die individuell erkennbaren Leistungen werden durch die Prüferinnen bzw. Prüfer in einer vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Form den Studierenden bescheinigt oder dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Kandidatinnen und Kandidaten in den Stand ihrer Konten Einblick nehmen.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls wird ein Modulzertifikat ausgestellt und die LP dem Leistungspunktekonto gutgeschrieben.
- (3) Erworbene Leistungen werden nur einmal angerechnet.

§ 16

Abschlussarbeit („Masterarbeit“)

- (1) Die Abschlussarbeit (Masterarbeit) soll zeigen, dass die Kandidatinnen und Kandidaten ihr Fach beherrschen und in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem des Energiemanagements und der Energiesysteme mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht und entsprechend den wissenschaftlichen Standards darzustellen.
- (2) Das Thema der Abschlussarbeit wird von gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferinnen und Prüfern festgelegt. Die Abschlussarbeit wird von diesen Prüferinnen und Prüfern betreut. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, ein Thema für die Abschlussarbeit vorzuschlagen.
- (3) Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

- (5) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt sechs Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu sechs Wochen verlängern.
- (6) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit haben die Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht haben.
- (7) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Eine elektronische Fassung der Masterarbeit sowie der bei empirischen Arbeiten verwendeten Daten ist in einem mit dem Prüfungsausschuss abzustimmenden Dateiformat zur Plagiatskontrolle auf einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Datenträger der gedruckten Fassung beizufügen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (8) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine bzw. einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema festgelegt und die Arbeit betreut hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 17 Abs. 1 vorzunehmen und kurz schriftlich zu begründen. Die Note der Abschlussarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind. Ist die Benotung der Abschlussarbeit nicht mindestens "ausreichend", ist die Masterarbeit vollständig zu wiederholen.
- (9) Die Bewertung der Abschlussarbeit ist den Kandidatinnen und Kandidaten spätestens acht Wochen nach Abgabe mitzuteilen.
- (10) Die Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten in diesem Fall ein neues Thema. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Abschlussarbeit in der in Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatinnen und Kandidaten bei der Anfertigung ihrer ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatten.
- (11) Die Abschlussarbeit wird mit 20 LP verrechnet.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Bildung der Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ist dabei ausgeschlossen. Bei der Bildung der Noten für die einzelnen Module und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut,

- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Leistungspunkte gem. § 10 vorliegen und die Abschlussarbeit mit der Note "ausreichend" oder besser bewertet worden ist.
 - (4) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten sowie der Note der Abschlussarbeit. Die Noten der Module I bis III gehen mit dem doppelten Gewicht ein, die Projektpräsentation im Modul IV geht mit dem einfachen Gewicht ein, die Masterarbeit geht mit dem dreifachen Gewicht ein. Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:
bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.
 - (5) An Stelle der Gesamtnote "sehr gut" nach Absatz 4 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Abschlussarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Masterprüfung nicht schlechter als 1,3 ist. Bei Beendigung des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Abschlussarbeit besser als 1,3 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Masterprüfung 1,5 oder besser ist.
 - (6) Die Gesamtnoten der erfolgreichen Studierenden aus dem Weiterbildenden Masterstudiengang Energiemanagement und Energiesysteme des aktuellen und der beiden vergangenen Studienjahre werden in einer Tabelle dargestellt, welche die an der Bergischen Universität vergebenen Gesamtnoten (1 bis 4), die Anzahl der Studierenden, die diese Gesamtnoten jeweils erreichten und den prozentualen Anteil dieser Noten an der Gesamtsumme enthält (ECTS-Grading-Table).

§ 18 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erwerb aller Leistungspunkte ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Modulnoten, die Gesamtnote, die ECTS-Grading-Table, die Note und das Thema der Abschlussarbeit enthält. Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung zum Erwerb von Leistungspunkten erbracht wurde.
- (2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidatinnen und Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und die zugehörige Anzahl von Prüfungsversuchen sowie die zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlenden Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 19 Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidatinnen und Kandidaten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs B sowie der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs E sowie der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit den Siegeln der Fachbereiche B und E versehen.
- (3) Die Bergische Universität Wuppertal stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der

Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten händigt die Bergische Universität Wuppertal zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplement Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aus.

III. Schlussbestimmungen

§ 20

Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

- (1) Haben die Kandidatinnen und Kandidaten beim Erwerb der Leistungspunkte getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Leistungen, bei deren Erbringung die Kandidatinnen und Kandidaten getäuscht haben, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Erwerb von Leistungspunkten nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatinnen und Kandidaten hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch erfolgreichen Erwerb der Leistungspunkte geheilt. Haben die Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses wird den Kandidatinnen und Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22

In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse der Fachbereichsräte des Fachbereiches B – Wirtschaftswissenschaft – Schumpeter School of Business and Economics vom 23.10.2013 und des Fachbereiches E - Elektrotechnik, Informationstechnik, Medientechnik vom 06.11.2013.

Wuppertal, den 25.11.2013

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch

Inhaltsverzeichnis

Management-BWL	3
1BWL.1 Innovationsmanagement	3
2BWL.2 Corporate Finance und Trading	6
3BWL.3 Internationales Management	10
Recht-VWL-Gesellschaft	13
4VWL.1 Energierecht	13
5VWL.2 Energiemärkte und -politik I	16
6VWL.3 Energiemärkte und -politik II	19
Technik	22
7Technik.1 Energieressourcen	22
8Technik.2 Energieerzeugung	24
9Technik.3 Energienetze	26
Methoden-Soft Skills	29
10Methoden.1 Führung und Wirtschaftsethik	29
11Methoden.2 Controlling und Projektmanagement	32
12Methoden.3 Energieberatung: Theorie – Training – Transfer	34
Praxis	37
Praxis Praxismodul	37
Anerkennung	38
Anerkennung 1 Anerkennungsmodul 1: Betriebswirtschaftslehre I	38
Anerkennung 2 Anerkennungsmodul 2: Betriebswirtschaftslehre II	39
Anerkennung 3 Anerkennungsmodul 3: Recht, Volkswirtschaftslehre, Gesellschaft I	40
Anerkennung 4 Anerkennungsmodul 4: Recht, Volkswirtschaftslehre, Gesellschaft II	41
Anerkennung 5 Anerkennungsmodul 5: Recht, Volkswirtschaftslehre, Gesellschaft III	42
Anerkennung 6 Anerkennungsmodul 6: Recht, Volkswirtschaftslehre, Gesellschaft IV	43
Anerkennung 7 Anerkennungsmodul 7: Recht, Volkswirtschaftslehre, Gesellschaft V	44
Anerkennung 8 Anerkennungsmodul 8: Recht, Volkswirtschaftslehre, Gesellschaft VI	45
Anerkennung 9 Anerkennungsmodul 9: Technik I	46

Anerkennung 10	Anerkennungsmodul 10: Technik II	47
Anerkennung 11	Anerkennungsmodul 11: Technik III	48
Anerkennung 12	Anerkennungsmodul 12: Technik IV	49
Anerkennung 13	Anerkennungsmodul 13: Technik V	50
Anerkennung 14	Anerkennungsmodul 14: Technik VI	51
Anerkennung 15	Anerkennungsmodul 15: Methoden – Soft Skills I	52
Anerkennung 16	Anerkennungsmodul 16: Methoden – Soft Skills II	53
Anerkennung 17	Anerkennungsmodul 17: Methoden – Soft Skills III	54
Anerkennung 18	Anerkennungsmodul 18: Methoden – Soft Skills IV	55
Anerkennung 19	Anerkennungsmodul 19: Methoden – Soft Skills V	56
Anerkennung 20	Anerkennungsmodul 20: Methoden – Soft Skills VI	57
Thesis		58
Thesis	Master-Thesis	58

Management-BWL

1BWL.1 Innovationsmanagement									
Lernziele/ Kompetenzen						P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Die Studierenden werden zur Analyse und zur Steuerung von Innovationsprozessen befähigt. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, innovationsbezogene Problemstellungen in Energieunternehmen zu erfassen und Lösungsvorschläge zu entwickeln.						P	5/90	5 LP	
Nachweise						Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung		Schriftliche Prüfung (Klausur) (2-mal 90 min. Dauer wiederholbar)				ganzes Modul		5 LP	
Komponenten		Inhalt				P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand

(Fortsetzung)						
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand	
a a Grundlagen des Innovationsmanagements	<p>Innovationen sichern heute in vielen Branchen die Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens. Ihre Bedeutung nimmt zu, je dynamischer sich Märkte entwickeln. Nur wenn Organisation und Struktur eines Unternehmens auf die Hervorbringung von Innovationen – seien es neue Produkte, Prozesse oder sogar Geschäftsmodelle – ausgerichtet sind, lässt sich der langfristige Unternehmenserfolg erhalten. Dabei geht es nicht nur um spontane Geistesblitze oder zufällige Entdeckungen, sondern um ein systematisches Management der Innovationsprozesse.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen des Innovationsmanagements <ul style="list-style-type: none"> – Definitionen und Abgrenzung – Produktlebenszyklus und Technologieentwicklung – Überblick – Innovationen in Deutschland und der Energiewirtschaft • Innovationsprozessmanagement <ul style="list-style-type: none"> – Innovationsstrategien – Planung und Umsetzung von Innovationen – Auswahl von Innovationsprojekten – Widerstände gegen Innovationen – Promotoren – Schlüsselpersonen des Innovationsmanagements • Organisation des Innovationsprozesses <ul style="list-style-type: none"> – Organisatorische Schnittstellen – Kulturmanagement – Kundenintegration in den Innovationsprozess – Innovationskooperation 	P	Vorlesung/ Übung	1	3 LP	

(Fortsetzung)						
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand	
b b Innovationsstrategien in Energieunternehmen	<p>Durch die globale technologische Diversifizierung der Erzeugung, Speicherung und Verteilung von Energie, unter Verwendung konventioneller und regenerativer Energiequellen sowie Speichermedien wird der Energiesektor zunehmend durch eine ausgesprochen hohe Entwicklungsintensität geprägt. Neben den Fragestellungen zur zentralen und dezentralen Energieerzeugung führt der dynamische Energiemix zu einer erhöhten Komplexität der energetischen Infrastruktur und erfordert innovative, systemische Ansätze zur Gestaltung regionaler, nationaler und internationaler Versorgungsnetze.</p> <p>Um die technisch-wirtschaftliche Bewertung bei der Auswahl von Technologien und Komponenten im Rahmen des Auf- und Ausbaus sowie des Erhalts von Energieinfrastruktur zu ermöglichen, sollen die nachfolgenden Schwerpunktthemen im Seminar behandelt werden: Innovationsstrategien in Energieunternehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Herausforderungen an das Innovationsmanagement im Energiesektor • Management technologischer Innovationen • Technologische Entwicklungspfade im Energiesektor • Innovationstreiber im Energiesektor • Lead Märkte im Energiesektor • Fallstudien von Innovationsstrategien 	P	Vorlesung/ Übung	1	2 LP	

2BWL.2 Corporate Finance und Trading							
Lernziele/ Kompetenzen				P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Studierende... <ul style="list-style-type: none"> • kennen die Grundzüge der Theorien, auf die sich die moderne Corporate Finance gründet • ermitteln den Finanzierungsbedarf eines Unternehmens mit dem Ziel, das finanzielle Gleichgewicht zu sichern und die Finanzierungskosten zu minimieren • kennen unterschiedliche Finanzierungsarten bzw. Finanzierungsinstrumente • besitzen das Rüstzeug, um erfolgreiche Entscheidungen als Finanzmanager zu treffen • sind in der Lage, eine qualifizierte Meinungsäußerung in aktuellen Debatten zu Fragen der Corporate Finance zu vertreten • verstehen die aktuellen wissenschaftliche Diskussion zu Corporate Finance • besitzen einen Überblick über europäische Elektrizitäts- und Gashandelsplätze („hubs“) • beherrschen technische und fundamentale Handelsstrategien für Energieprodukte, welche vom reinen Beschaffungshandel bis zum Market-Making reichen kann. 				P	5/90	5 LP	
Nachweise				Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung		Schriftliche Prüfung (Klausur) (2-mal wiederholbar)		90 min. Dauer		ganzes Modul	5 LP
Die Modulabschlussprüfung kann alternativ in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer schriftlichen Hausarbeit durchgeführt werden. Die Prüfungsform der Modulabschlussprüfung wird zu Beginn der Vorlesungszeit vom Prüfer bekanntgegeben.							
Komponenten		Inhalt		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand

(Fortsetzung)					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	a Corporate Finance	P	Vorlesung/ Übung	1	3 LP
	<p>Dieses Teilmodul behandelt die wesentlichen Themenbereiche der Corporate Finance. Corporate Finance beschäftigt sich mit den Investitions- und Finanzierungsentscheidungen von Unternehmen und den Rahmenbedingungen, die diesen Entscheidungen zu Grunde liegen. Dabei werden folgende Schwerpunkte behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die verschiedenen Sichtweisen der Finanzierungstheorie und deren Abgrenzung • Die Bedeutung des kurzfristigen Finanzmanagements (Case Study Carmel plc) • Private Equity (Case Study Grohe), Initial Public Offerings sowie Kapitalerhöhungen als Mittel der Eigenkapitalfinanzierung • Anleihen und Leasing als Formen der Fremdfinanzierung (Dabei Berücksichtigung des Ausfallrisikos, Credit Default Swaps etc.) • Auf der Suche nach der optimalen Kapitalstruktur – Theorien und empirische Evidenz 				

(Fortsetzung)					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
b b Trading	<p>Bis zur Umsetzung der Marktliberalisierung der europäischen Elektrizitäts- und Gasmärkte war der Energieversorgungssektor von Gebietsmonopolen hinsichtlich der Übertragungs- und Versorgungsinfrastruktur sowie der Energieversorgungsverträge gekennzeichnet. Mit der Liberalisierung sind von vielen Energieversorgungsunternehmen Handelsabteilungen aufgebaut worden, die eine Schnittstelle zur unternehmensinternen Erzeugung, der Vertriebsfunktion sowie weltweiten Commodity-Märkten bilden.</p> <p>Es wird vermittelt, wie sich die Strukturierung der Handelsfunktion theoretisch erfassen und darstellen lässt. Daneben wird vor allem dargelegt, wie sog. Hedging- bzw. Absicherungsstrategien und Eigenhandelsaktivitäten auf Basis finanzwirtschaftlicher Erkenntnisse mit kontrollierbarem Risiko umgesetzt werden sollten. Hierbei ergeben sich die folgenden Schwerpunkte, die vor allem in einem energiespezifischen Zusammenhang behandelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Energiemarktliberalisierung und unternehmerische Herausforderungen • Grundlegende Handelsstrategien im weltweiten Commodity-Handel • Fundamentale vs. technische Handelsstrategien • Elektrizitäts-, Gas- und Emissionshandel: Marktplätze und Produkte • Das Zusammenspiel von Erzeugung, Handel und Vertrieb in Versorgungsunternehmen • Ausblick: Herausforderungen für die Organisation des Energiehandels durch die Implementierung „smarter“ Energiehandelsstrukturen <p>Anhand von Fallbeispielen und Übungen sollen die Inhalte vertieft und ausgebaut werden.</p>	P	Vorlesung/ Übung	1	2 LP

(Fortsetzung)					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand

3BWL.3 Internationales Management								
Lernziele/ Kompetenzen					P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Die Studierenden sind in die Lage, die zunehmend globalwirtschaftlichen Zusammenhänge der Geschäftstätigkeit von Unternehmen im Energiesektor zu erkennen.					P	5/90	5 LP	
Nachweise					Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung		Schriftliche Prüfung (Klausur) (2-mal 30 min. Dauer wiederholbar)			ganzes Modul		5 LP	
Die Modulabschlussprüfung kann alternativ in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer schriftlichen Hausarbeit durchgeführt werden. Die Prüfungsform der Modulabschlussprüfung wird zu Beginn der Vorlesungszeit vom Prüfer bekanntgegeben.								
Komponenten		Inhalt			P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand

(Fortsetzung)					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	a Internationales Management und Globalisierung	P	Vorlesung/ Übung	1	3 LP

Die Abläufe in den Unternehmen werden zunehmend in globalwirtschaftlichen Zusammenhängen betrachtet. Es wird vermittelt, wie sich diese Abläufe begrifflich und theoretisch erfassen und darstellen (Triaden-, Wertketten-, Schichtenmodell etc.) sowie durch einzelwirtschaftliche Instrumente in den Unternehmen gestalten lassen. Hierbei ergeben sich die folgenden Schwerpunkte, die sowohl in einem allgemeinen als auch in einem energiespezifischen Zusammenhang behandelt werden:

- Grundlagen
- Begriffe, Arten, Ziele, Maßstäbe
- Modell: Systemansatz Internationaler Systeme
- Strukturanalyse
- Weltwirtschaftsräume in Europa, Amerika, Asien, Afrika
- Historische Entwicklung
- Theoretische Ansätze
- Unternehmenspolitik
- Internationale Unternehmensorganisation
- Internationale Unternehmensverfassung
- Internationale Unternehmensführung
- Internationales Personalmanagement

(Fortsetzung)					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
b	b Internationales Management im Energiebereich Die wachsende Verknüpfung von Wertschöpfungsaktivitäten über nationale Landesgrenzen hinweg betrifft in zunehmendem Maße auch den Energiesektor. Studierende lernen diese Zusammenhänge zu erkennen und vertiefen die in der Vorlesung erworbenen Grundlagen. Insbesondere werden in dieser Veranstaltung auch Instrumente zur systematischen Analyse globaler Unternehmensstrukturen vermittelt, die die Studierenden auf konkrete Fallbeispiele anwenden: <ul style="list-style-type: none"> • Einführung • Strukturen und Verflechtungen nationaler und internationaler Energiemärkte • Energieunternehmen – Merkmale und Besonderheiten • Unternehmensstrategien im Energiesektor • Ausblick 	P	Vorlesung/ Übung	1	2 LP

Recht-VWL-Gesellschaft

4VWL.1 Energierecht								
Lernziele/ Kompetenzen					P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Die Studierenden besitzen systematische Kenntnisse zu den Strukturen des internationalen, europäischen und deutschen Energiewirtschafts- und Energieumweltrechts einschließlich der zentralen Rechtsquellen sowie der Querbezüge etwa zum Verfassungsrecht, zum Zivil-, Gesellschafts- und Wettbewerbsrecht sowie zum Umwelt- und Kommunalrecht					P	5/90	5 LP	
Nachweise					Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung	Schriftliche Prüfung (Klausur) (2-mal wiederholbar)			90 min. Dauer	ganzes Modul		5 LP	
Die Modulabschlussprüfung kann alternativ in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer schriftlichen Hausarbeit durchgeführt werden. Die Prüfungsform der Modulabschlussprüfung wird zu Beginn der Vorlesungszeit vom Prüfer bekanntgegeben.								
Komponenten		Inhalt			P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand

(Fortsetzung)						
Komponenten		Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	a Grundlagen des Energiewirtschafts- und Energieumweltrechts	<p>Es wird ein systematischer Überblick zu den Materien des Energiewirtschafts- wie des energiebezogenen Umwelt- und Klimaschutzrechts geboten. Dabei sind insbesondere die vielfältigen Verklammerungen zwischen den Ebenen des internationalen Wirtschafts- und Umweltrechts, dem Recht der Europäischen Union sowie dem nationalen Verfassungs-, Wirtschafts- und Wettbewerbs- und Umweltrechts aufzuzeigen. Auch sollen wichtige Entwicklungslinien des Paradigmenwechsels im Energierecht (Liberalisierung, Regulierung Energiewende) skizziert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein- und Abgrenzung des „Energierechts“ • Völkerrechtliche Grundlagen (globales und regionales Völkerenergierecht) • Europäisches Energierecht (Grundlagen im EU-Primärrecht; Sekundärrecht: EU-Energiegesetzgebung) • Verfassungsrechtliche Determinanten • Energiewirtschaftsrecht i.e.S. (EnWG), insbes. Netzregulierung und Netzausbau • Energieumweltrecht (Förderung erneuerbarer Energien; Emissionshandelsrecht; Recht der Energieeffizienz) 	P	Vorlesung/ Übung	1	3 LP

(Fortsetzung)					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
b	b Grundzüge des europäischen Energierechts	P	Vorlesung/ Übung	1	2 LP
	<p>Regulatorische Unsicherheit gefährdet notwendige Investitionen, um Energieversorgung in Europa zu gewährleisten und den Weg in eine CO²-arme Wirtschaft erfolgreich zu bestreiten. Das Europäische Energierecht steht im Zeichen des Spannungsverhältnisses zwischen Zuständigkeit der Gemeinschaft und einzelstaatlicher Kompetenzen. Die Veranstaltung behandelt die Grundlagen der wesentlichen europäischen energierechtlichen Regelungen, das Zusammenwirken der politischen Instrumente sowie aktuelle Herausforderungen in der europäischen Energiepolitik:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen des europäischen Energierechts • Energiepolitisches Zieldreieck • Zusammenwirken energiepolitischer Instrumente: ganzheitlicher Ansatz versus Einzelziele • Vollendung des Energiebinnenmarkt und damit zusammenhängende Fragen • Erneuerbare Energien und Fördermechanismen • Beihilferechtliche Problematik • Volatilität der erneuerbaren Energie und Kapazitätsmarkt • Europäischer Emissionshandel und Interaktivität zu den anderen Rechtsgebieten • Grünbuch Energie- und Klimaziele 2030 • Wertschöpfung 				

5VWL.2 Energiemärkte und -politik I								
Lernziele/ Kompetenzen					P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Die Studierenden kennen die Grundlagen der Energiewirtschaft mit den Schwerpunkten Energiemärkte, Energiesystem und Energiepolitik sowie angrenzende Politikfelder. Sie haben ein Grundverständnis über die komplexen Zusammenhänge und Wechselwirkungen im System und können Gestaltungsherausforderungen und -chancen identifizieren. Die Studierenden entwickeln im Rahmen von Gruppenarbeit ihre Teamfähigkeit.					P	5/90	5 LP	
Nachweise					Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung	Schriftliche Prüfung (Klausur) (2-mal wiederholbar)	90 min. Dauer			ganzes Modul	5 LP		
Die Modulabschlussprüfung kann alternativ in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer schriftlichen Hausarbeit durchgeführt werden. Die Prüfungsform der Modulabschlussprüfung wird zu Beginn der Vorlesungszeit vom Prüfer bekanntgegeben.								
Komponenten		Inhalt			P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand

(Fortsetzung)					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a a Energiewirtschaft	<p>Die Energiesysteme und die korrespondierenden Mechanismen der Energiemärkte werden im Zuge der sukzessiven Umsetzung der Energiewende immer komplexer, Interaktionen nehmen zu und ehemals getrennte Strukturen (Strom-, Wärme-, Gasmarkt) wachsen zunehmend zusammen. Es werden die grundsätzlichen Zusammenhänge und Wirkungsmechanismen vermittelt und dabei die nationalen Märkte in den internationalen Kontext gestellt. Darüber hinaus wird dargestellt, vor welchen Herausforderungen die Energiepolitik heute steht und Einblick gegeben in das politische Mehrebenensystem im Energiebereich, d.h. das Wechselspiel von internationaler Ebene (z.B. im Rahmen der int. Klimaverhandlungen), europäischer Richtlinienkompetenz und den Gestaltungsmöglichkeiten auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Energiewirtschaft und -märkte • Internationale Energieträgermärkte und -preise (Öl, Gas, Kohle) • Elektrizitätssystem in Deutschland heute und morgen (Strompreisbildung Systemintegration erneuerbare Energien) • Nationale und europäische Energiepolitik • Energierelevante Umwelt- und Klimapolitik • Politisches Mehrebenensystem im Energiebereich (von der internationalen Ebene über Brüssel, Berlin, die Bundesländer bis zu den Kommunen) • Gesellschaftliche Akzeptanz; Planungsprozesse und Partizipation 	P	Vorlesung/ Übung	1	3 LP

(Fortsetzung)					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
b	b Energiesystemanalyse	P	Vorlesung/ Übung	1	2 LP
	<p>Im Rahmen der Übung sollen mit einem vereinfachten Verfahren in verschiedenen Gruppen Energieszenarien entwickelt und unterschiedliche Transformationspfade diskutiert werden. Dies beinhaltet die Spezifikation der Zielsetzung, die Beschreibung der Storyline des Szenarios und der bestimmenden Rahmenbedingungen ebenso wie die ausführliche vergleichende Diskussion der Ergebnisse.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen für Planungs- und Analyseinstrumente im Bereich der Energiesystemanalyse (als Grundlage für politische und unternehmerische Entscheidungsprozesse): Energiesystemmodelle, Energieszenarien, Integrated Assessment Modelle, Life Cycle Analysen, Transition Research) • Beispielhafte Darstellung von Anwendungsbeispielen (z.B. Energiewende in Deutschland, Klimaschutzplan NRW) 				

6VWL.3 Energiemärkte und -politik II								
Lernziele/ Kompetenzen					P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Die Studierenden verstehen die Entwicklungsdynamik im Bereich der Energiesysteme und Märkte sowie der damit verbundenen Herausforderungen für die Unternehmen. Sie haben ein Grundverständnis für die komplexen Zusammenhänge und Wechselwirkungen im System und können Gestaltungsherausforderungen und -chancen der Unternehmen identifizieren. Sie können unterschiedliche Reaktionsmechanismen in Teams diskutieren und nutzen.					P	5/90	5 LP	
Nachweise					Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung	Schriftliche wiederholbar)	Prüfung	(Klausur)	(2-mal	90 min. Dauer	ganzes Modul	5 LP	
Komponenten	Inhalt				P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand

(Fortsetzung)					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	<p>a Dynamische Entwicklung von Systemen und Märkten</p> <p>Mit der steigenden Komplexität des Energiesystems und den wachsenden gesellschaftlichen Herausforderungen an die Energieversorgung der Zukunft nehmen auch die Unsicherheiten für die Marktteilnehmer zu. Es wird aufgezeigt, wie die wesentlichen Einflussfaktoren für die zukünftige Entwicklung der Märkte identifiziert werden können und mit welchen Instrumenten ein Umgang mit Unsicherheiten ermöglicht wird und dadurch robustere Handlungsmuster (für Unternehmen) abgeleitet werden können. Im Fokus der Betrachtung stehen zudem die Darstellung von Diffusionsmechanismen von neuen Technologien und die Erfolgsfaktoren von Diffusionsprozessen im Lichte der sich dynamisch verändernden Rahmenbedingungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestimmende Faktoren für die zukünftigen Märkte und Instrumente zur Identifikation von Zukunftstechnologien (Methoden der Technologievorausschau) • Umgang mit Unsicherheiten bezüglich der Markt bestimmenden Faktoren und daraus Ableitung robuster dynamischer Marktpotenziale (z.B. Nutzen von Methoden der vergleichenden Szenarioanalyse) • Erfolgsfaktoren für die Diffusion von neuen Technologien in den Markt und diese stark hemmende Faktoren • Möglichkeiten von Unternehmen sich frühzeitig auf veränderte Bedingungen einzustellen 	P	Vorlesung/ Übung	1	3 LP

(Fortsetzung)						
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand	
b b Theorie nachhaltiger Energemodernisierung	<p>Durch die sich abzeichnenden wirtschaftspolitisch gewollten Veränderungen auf den Energiemärkten entstehen zahlreiche Verschiebungen in den Angebots- und Nachfragestrukturen. Diese wirken sowohl auf Preise, Mengen und die Art der Zusammensetzung. Hieraus leiten sich vielfache Anpassungsprozesse ab, die sowohl einzel- als auch gesamtwirtschaftlich zur zahlreichen Veränderungen führen und entsprechende Innovationen auslösen. Diese Themen werden theoretisch und beispielhaft in Verbindung mit Fallstudien behandelt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusammentreffen von Angebot und Nachfrage für verschiedene Energieträger auf regionalen Märkten bzw. Weltmärkten • Grundlagen der Preisbildung und die relevanten Ansätze für Energieinnovationen • EU-bezogene Entwicklungen sowie ökonomische bzw. volkswirtschaftliche Fragen der Nachhaltigkeit im Energiesektor • Entwicklung ökonomischer Innovations- und Anpassungsstrategien auf Basis der theoretischen Grundlagen – auch in Gruppenarbeit 	P	Vorlesung/ Übung	1	2 LP	

Technik

7Technik.1 Energiressourcen						
Lernziele/ Kompetenzen				P / WP	Gewicht der Note	Workload
Die Studierenden verstehen die Zusammenhängen und Wechselwirkungen ökonomischer, geophysikalischer und weiterer Eigenschaften von Energiressourcen (Holz, Kohle, Öl, erneuerbare Energien etc.). Die Studierenden beherrschen es, einschlägige Modelle mit historischen und gegenwärtigen Entwicklungen in Verbindung zu bringen. Sie sind in der Lage, den gedanklichen Bezug und den Transfer zu gegenwärtigen ressourcenökonomischen und -politischen Entwicklungen herzustellen. Die Studierenden verbessern ihre Team- und Kommunikationsfähigkeit.				P	5/90	5 LP
Nachweise				Nachweis für		Nachgewiesene LP
Modulabschlussprüfung	Schriftliche Prüfung (Klausur) (2-mal wiederholbar)	90 min. Dauer		ganzes Modul		5 LP
Die Modulabschlussprüfung kann alternativ in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer schriftlichen Hausarbeit durchgeführt werden. Die Prüfungsform der Modulabschlussprüfung wird zu Beginn der Vorlesungszeit vom Prüfer bekanntgegeben.						
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand	

(Fortsetzung)					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a a Energieressourcen I	<p>Die Bereitstellung von Energie sowie die zu Grunde liegenden Technologien und Infrastrukturen sind stark bestimmt von den Eigenschaften und Verfügbarkeiten der zum Einsatz gelangenden Energierohstoffe. Dieses Modul widmet sich diesem Einfluss, seinen Ausprägungen in der Energiewirtschaft und den Implikationen für Managementaufgaben. Es werden unter anderem behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Bedeutung und Rolle von Energiequalitäten und der Bezug zu einzelnen Ressourcen • Die Wechselwirkungen zwischen ökonomischen und technischen Einflussfaktoren im Einsatz und Abbau von Energieressourcen • Technische und ökonomische Spezifika einzelner Energieressourcen, hier insbesondere Diskussion der Peak Oil-Hypothese sowie der erneuerbaren Energien 	P	Vorlesung/ Übung	1	3 LP
b b Energieressourcen II	<p>Die Interdependenzen zwischen Energieressourcen, ihren Eigenschaften sowie ökonomischen, sozialen und politischen Einflüssen werden thematisiert. Die Studierenden beschäftigen sich mit der historischen Entwicklung von Energieressourcen und ökonomischen Zusammenhängen sowie aktuellen Themen. Energiewirtschaftliche Zusammenhänge werden vertiefend dargestellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die technisch-ökonomische Evolution von Energieregimen • Untersuchung der ökonomischen, technischen und sozio-politischen Interdependenzen der Entstehung gegenwärtiger und historischer Energieregime • Erarbeitung der Problematik anhand interaktiver Fallbeispiele 	P	Vorlesung/ Übung	1	2 LP

8Technik.2 Energieerzeugung								
Lernziele/ Kompetenzen					P / WP	Gewicht der Note	Workload	
<p>Die Studierenden besitzen vertiefte Kenntnisse über klassische, konventionelle Kraftwerke und regenerative Energiequellen. Sie kennen die elektrischen und thermodynamischen Prozesse in Stein- und Braunkohlekraftwerken, Kernkraftwerken, kombinierten Gas- und Dampfkraftwerken, Gasturbinen sowie Wasserkraftwerken. Die Studierenden haben Kenntnisse über die technische und wirtschaftliche Nutzung regenerativer Energiequellen sowie deren möglichen Beiträge zur Deckung des Energiebedarfes. Darüber hinaus verstehen sie das Zusammenwirken der klassischen Kraftwerke und regenerativen Energiequellen im Systemverbund. Sie sind in der Lage, einzelne Aspekte konventioneller Kraftwerke zu berechnen.</p>					P	5/90	5 LP	
Nachweise					Nachweis für	Nachgewiesene LP		
Modulabschlussprüfung		Schriftliche Prüfung (Klausur) (2-mal wiederholbar) 90 min. Dauer			ganzes Modul	5 LP		
<p>Die Modulabschlussprüfung kann alternativ in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer schriftlichen Hausarbeit durchgeführt werden. Die Prüfungsform der Modulabschlussprüfung wird zu Beginn der Vorlesungszeit vom Prüfer bekanntgegeben.</p>								
Komponenten		Inhalt			P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	a Konventionelle Kraftwerke	<p>Die Veranstaltung gibt unter Einbezug von Übungen eine vertiefende Einführung in die elektrischen und thermodynamischen Prozesse in Stein und Braunkohlekraftwerken, Kernkraftwerken, kombinierten Gas- und Dampfkraftwerken, Gasturbinen sowie Wasserkraftwerken. Darüber hinaus wird das Zusammenwirken der klassischen Kraftwerke und regenerativen Energiequellen im Systemverbund vermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Energiebedarf und -angebot • Kraftwerkseinsatz • Thermodynamik und Kreisprozesse • Kraftwerke (Kohle-, Gas-, Dampf-, Kern- und Wasserkraftwerke) • Eigenbedarf von Kraftwerken • Kraftwerksregelung im Netzverbund 			P	Vorlesung/ Übung	1	3 LP

(Fortsetzung)					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
b b Erneuerbare Energien	<p>Die Veranstaltung gibt einen Überblick über Arten, Reichweite, Verfügbarkeit und Nachhaltigkeit regenerativer Energiequellen. Es wird die technische und wirtschaftliche Nutzung dieser Energiequellen sowie deren möglichen Beiträge zur Deckung des Energiebedarfes vermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Solarthermie (Direkte und indirekte thermische Nutzung solarer Strahlung; Flachkollektoren;) konzentrierende Kollektoren; Solar-Farm-Systeme, Solar-Turm-Systeme) • Photovoltaik (Grundlagen der Photovoltaik; Typen, Aufbau, Herstellung von Solarzellen, Kennlinien; Inselanlagen, netzgekoppelte Anlagen) • Windkraft (Widerstandsprinzip, Auftriebsprinzip; Aufbau einer Windkraftanlage; Windpark; Off-Shore-Windkraftanlagen) • Wasserkraft (Aufbau von Wasserkraftanlagen, Wasserturbinen, Niederdruck- und Hochdruckanlagen; Laufwasserkraftwerke, Speicherkraftwerke, Pumpspeicherkraftwerke; Wasserkraftanlagen zur Nutzung der Meeresenergie; Nutzung der Gezeitenenergie) • Geothermie • Biomasse 	P	Vorlesung/ Übung	1	2 LP

9Technik.3 Energienetze								
Lernziele/ Kompetenzen					P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Die Studierenden besitzen Basiswissen über elektrische Energieversorgungsnetze sowie über einzelne Betriebsmittel. Die Studierenden beherrschen Methoden und Verfahren zur Planung und zum Betrieb von elektrischen Versorgungsnetzen, über das Systemverhalten im Normalbetrieb und im Kurzschlussfall und Methoden und Verfahren zur Planung und zum Betrieb von elektrischen Versorgungsnetzen. Sie kennen die theoretischen Grundlagen zur Berechnung von Energieversorgungssystemen und sind in der Lage, mit vereinfachten Verfahren Berechnungen elektrischer Netze durchzuführen und das Ergebnis zu bewerten.					P	5/90	5 LP	
Nachweise					Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung		Schriftliche Prüfung (Klausur) (2-mal wiederholbar)			90 min. Dauer		ganzes Modul	5 LP
Die Modulabschlussprüfung kann alternativ in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer schriftlichen Hausarbeit durchgeführt werden. Die Prüfungsform der Modulabschlussprüfung wird zu Beginn der Vorlesungszeit vom Prüfer bekanntgegeben.								
Komponenten		Inhalt			P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand

(Fortsetzung)					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	a Elektrische Anlagen und Netze Die Vorlesung Energienetze gibt einen Überblick über die wichtigsten Komponenten und Systeme der elektrischen Energieversorgung. In der Übung werden die Inhalte der Veranstaltung vertieft. <ul style="list-style-type: none"> • Energiebedarf und Energiedeckung • Erzeugung elektrischer Energie • Drehstromnetze und elektrische Energienetze • Netzkomponenten (Leitungen und Kabel; Transformatoren; Synchrongeneratoren) • Netze im Normalbetrieb - Lastfluss im Drehstromnetz • Netze im Störfall - Kurzschluss im Drehstromnetz • Gefahren des elektrischen Stromes und Schutzmaßnahmen • Drehstromnetze unter nicht symmetrischen Bedingungen • Zuverlässigkeitsberechnung elektrischer Netze • Planung und Betrieb elektrischer Netze 	P	Vorlesung/ Übung	1	3 LP

(Fortsetzung)						P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
Komponenten		Inhalt							
b	b Wirtschaftlicher Betrieb von Versorgungsnetzen	<p>Die Veranstaltung gibt eine Einführung in die theoretischen Grundlagen zur Planung und zu dem Betrieb elektrischer Versorgungsnetze:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zuverlässigkeitsberechnung elektrischer Netze (Mathematische Grundlagen der Zuverlässigkeitsberechnung; Modellbildung von elektrischen Netzen und Betriebsmitteln; Modellbildung des Störungsgeschehens und der Wiederversorgung; Berechnung von Zuverlässigkeitskenngrößen; Praktische Anwendungsbeispiele von Zuverlässigkeitsanalysen) • Planung elektrischer Netze (Prozesse und Phasen der Netzplanung; Planungsgrundsätze; Übersicht Netzstrukturen; Wirtschaftliche Bewertungsmethoden von Planungsvarianten; Praktische Planungsbeispiele aus den Bereichen Netzeinbindung regenerativer Energien, Verteil- und Transportnetze) • Betrieb elektrischer Netze (Prozesse im Netzbetrieb; Ablauf der Entstörung und Wiederversorgung; Instandhaltung; Organisation des Netzbetriebs) 				P	Vorlesung/ Übung	1	2 LP

Methoden-Soft Skills

10Methoden.1 Führung und Wirtschaftsethik						
Lernziele/ Kompetenzen				P / WP	Gewicht der Note	Workload
<p>Die Studierenden besitzen Kenntnisse über die theoretischen Grundlagen des Personalmanagements und sind in der Lage, diese auf praxisbezogene Problemstellungen zu übertragen. Sie beherrschen die Gestaltung personalwirtschaftlicher Aufgabenfelder und haben die Fähigkeit erworben, zentrale personalwirtschaftliche Probleme in der Praxis zu erkennen, zu analysieren und Lösungen zu erarbeiten. Sie sind dafür sensibilisiert, dass die Lösung personalwirtschaftlicher Probleme nicht nur Fach- und Methodenwissen, sondern auch ein hohes Maß an Sozialkompetenz erfordert. Ferner besitzen die Studierenden Kenntnisse aus dem Kontext wirtschaftsethischer Fragestellungen, die insbesondere auch auf den Energiebereich abzielen.</p>				P	5/90	5 LP
Nachweise				Nachweis für	Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung	Schriftliche Prüfung (Klausur) (2-mal wiederholbar)	90 min. Dauer		ganzes Modul	5 LP	
<p>Die Modulabschlussprüfung kann alternativ in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer schriftlichen Hausarbeit durchgeführt werden. Die Prüfungsform der Modulabschlussprüfung wird zu Beginn der Vorlesungszeit vom Prüfer bekanntgegeben.</p>						
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand	

(Fortsetzung)					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a a Personalmanagement und Verhaltenssteuerung	<p>Gegenstand der Veranstaltung ist die Betrachtung der theoretischen Grundlagen des Handelns in Organisationen sowie der Verhaltenssteuerung. Der Fokus im Rahmen der Verhaltenssteuerung liegt unter anderem auf Motivations-, Führungs- und Gruppentheorien. Zudem werden wichtige Gestaltungsfelder des Personalmanagements unter anderem Personalauswahl, Personaleinsatz, Personalentwicklung und Anreizsysteme sowie Strukturen und Prozesse in Organisationen analysiert. Aufbauend auf den theoretischen Inhalten werden Probleme der Praxis aufgedeckt, analysiert und Problemlösungen erarbeitet. Hierbei gliedert sich die Veranstaltung in folgende Schwerpunktbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisationales Verhalten • Persönlichkeitsentwicklung und Lernen in Organisationen • Wahrnehmung, Einstellung und Arbeitsplatzverhalten • Motivationstheorien • Gruppen und Teamarbeit • Sozialisierung und Kultur • Führung • Kommunikation • Entscheidungsfindung • Macht, Politik und Ethik • Konflikte und Stress • Organisationsstrukturen • Umwelt, Strategie und Technologie • Organisationaler Wandel, Entwicklung und Innovation 	P	Vorlesung/ Übung	1	3 LP

(Fortsetzung)					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
b b Wirtschaftsethik	<p>Im Rahmen der Vorlesung werden verschiedene wirtschaftsethische Theorien und Ansätze für die Makro-, Meso- und Mikroebene behandelt. Ein Fokus liegt auf der Analyse und Reflexion des Verhältnisses von Ethik und Wirtschaft. Grundlegend erfolgt eine theoretische Auseinandersetzung mit Fragen der Wirtschaftsordnung aus wirtschaftsethischer Perspektive. Unter dem Blickwinkel der Nachhaltigkeit sind weiterhin insbesondere Fragen der Unternehmensethik und der unternehmerischen Verantwortung von Bedeutung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftsethische Theorien und Ansätze auf unterschiedlichen Ebenen • Ethik und Wirtschaft (Wirtschaftsordnung) • Nachhaltigkeit (Unternehmensethik und unternehmerische Verantwortung) • Aktuelle Herausforderungen der Wirtschaftsethik, insbesondere im Energiebereich 	P	Vorlesung/ Übung	1	2 LP

11Methoden.2 Controlling und Projektmanagement							
Lernziele/ Kompetenzen				P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Die Studierenden kennen die Grundlagen des Controllings und verfügen über einen vertiefenden Einblick in die speziellen Erfordernisse des Controllings in der Energiewirtschaft. Insbesondere sind sie in der Lage, den Einfluss von Preisrisiken (insb. Strom-, Gas-, Öl- und Kohlepreise), Mengenrisiken und regulatorischen Risiken auf betriebswirtschaftliche Entscheidungskriterien zu erkennen und mit geeigneten Instrumenten zu veranschaulichen. Die Studierenden sind ferner in der Lage, spezielle Aufgaben des Projektmanagements zu lösen und besitzen fundierte Kenntnisse über das Management ressourcenbeschränkter Projekte. Daneben besitzen sie fundierte Kenntnisse zu energiewirtschaftlichen Zusammenhängen. Sie sind befähigt, Projekte insbesondere in der Energiewirtschaft zu planen und zu leiten und forschungsbezogene Fragestellungen zu bearbeiten.				P	5/90	5 LP	
Nachweise				Nachweis für	Nachgewiesene LP		
Modulabschlussprüfung		Schriftliche Prüfung (Klausur) (2-mal wiederholbar)		90 min. Dauer	ganzes Modul	5 LP	
Komponenten		Inhalt		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	a Controlling	Im Bereich des Controllings steht die ganzheitliche Beurteilung von Investitionsprojekten unter Berücksichtigung der relevanten energiewirtschaftlichen Unsicherheitsquellen im Vordergrund. Die Studierenden lernen dabei auch die Möglichkeiten unterstützender EDV-Programme kennen. In der Übung wird der Veranstaltungsinhalt anhand von anwendungsorientierten Fallstudien vertieft.		P	Vorlesung/ Übung	1	3 LP
		<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen des Controllings • Besonderheiten des Controllings in der Energiewirtschaft • Zustands- und Entscheidungsbäume, flexible Planung • Sensitivitäts- und Szenarioanalysen, Risikosimulation • Ermittlung von Entscheidungswerten unter Risiko • Realloptionsansatz zur Bewertung flexibler Projekte 					

(Fortsetzung)					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
b b Projektmanagement	<p>In der Energiewirtschaft spielen Großprojekte wie beispielsweise der Bau neuer Kraftwerke oder Übertragungsleitungen eine bedeutende Rolle. Die Veranstaltung erläutert aus betriebswirtschaftlicher Sicht die Aufgaben und die wichtigsten Instrumente des Projektmanagements. Hierbei ergeben sich die folgenden Schwerpunkte, die sowohl in einem allgemeinen als auch in einem energiespezifischen Zusammenhang behandelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Planung • Grundlagen des Projektmanagements • Strategisches Projektmanagement • Organisation von Projekten • Kosten- und Ressourcenplanung in Projekten • Zeitplanung in Projekten • Projektmanagement in der Praxis 	P	Vorlesung/ Übung	1	2 LP

12Methoden.3 Energieberatung: Theorie – Training – Transfer									
Lernziele/ Kompetenzen					P / WP	Gewicht der Note	Workload		
Die Studierenden... <ul style="list-style-type: none"> • können sich in dem Beratungssystem verorten • können ihre jeweilige Beratungsrolle definieren • evaluieren das Beratungsergebnis und moderieren den Prozess der Kommunikation in die Organisation hinein • sind in der Lage, Mehrdeutigkeit und Ambivalenz zu identifizieren und in komplexitätsangemessenen Empfehlungen zu nutzen • identifizieren entgegengesetzte Interessen und Spannungen mit daraus resultierenden Hemmnissen im Beratungsprozess • können konkrete Beratungsprodukte entwickeln und evaluieren • unterstützen bei der Entwicklung und Beratung von Innovationen • sind in der Lage, den Erfolg der Maßnahmen vor dem Hintergrund einer Unternehmensstrategie zu evaluieren und entsprechend revidierte Empfehlungen zu geben • besitzen die Fähigkeit zu Selbstreflexion, Zeitmanagement, Teamarbeit und Konfliktmanagement 					P	5/90	5 LP		
Nachweise					Nachweis für		Nachgewiesene LP		
Modulabschlussprüfung		Schriftliche Prüfung (Klausur) (2-mal wiederholbar)			90 min. Dauer		ganzes Modul		5 LP
Die Modulabschlussprüfung kann alternativ in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer schriftlichen Hausarbeit durchgeführt werden. Die Prüfungsform der Modulabschlussprüfung wird zu Beginn der Vorlesungszeit vom Prüfer bekanntgegeben.									
Komponenten		Inhalt			P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand	

(Fortsetzung)		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
Komponenten	Inhalt				
a	a Interne Beratung (Beratung in der Organisation) und externe Beratung (Energieberatung in der Wertkette)	P	Vorlesung/ Übung	1	3 LP
	<p>Gegenstand dieser Veranstaltung sind theoretische Grundlagen und Rahmenbedingungen der Energieberatung i. S. einer umfassenden Energiedienstleistungs(EDL)-Strategie unter dem Einsatz von Energiemanagementsystemen (Energieberatungs-Tools) und die Entwicklung/Einordnung einer EDL-Strategie in die Unternehmensstrategie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestandteile der EDL-Strategie (Marktdefinition und -analyse; Strategieplan/Vertriebsstrategie; toolunterstützende Strategieentwicklung) • Operative Konzepte (Marktkonzept; HR-Konzept; Ablauforganisation und Prozesse) • Rahmenbedingungen (Marktbearbeitung; externe Faktoren; GAP-Analysen im Umfeld der DIN EN 50001) • Energetische Analyse (Grundlagen der Energieanalyse, Messgeräte/ Datenaufzeichnung, Kennzahlen; Energieberatungstools für Privat- und Geschäftskunden) • Vertrieb und Konzeption (Entwicklung energieeffizienter Versorgungsszenarien unter Berücksichtigung der energiewirtschaftlichen; Rahmenbedingungen; Workflow-orientierte Umsetzungsplanung; Vertragsentwicklung und Vertragsformen im Bereich der Energiedienstleistungen) 				

(Fortsetzung)					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
b b Beratungstools	<p>Die energiebezogene Beratung von Organisationen und aller an Energiefragen beteiligten Akteure ist eng mit dem Rollenverständnis des Beraters/der Beraterin verbunden. Die Komplexität und Dynamik sich schnell wandelnder Organisationen im Energiebereich und ihrer Projekte verlangt von den Beraterinnen und Beratern selbst ein ausgeprägtes unternehmerisches Handeln und Verhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Selbstverständnis und Rolle des Beraters/der Beraterin (Beratung als Systemreflexion; Beratungsformen, Aufgaben und Anforderungsprofil der jeweiligen Beraterrollen; Akteure und Auftragsklärung; Interaktions- und Interventionsformen in der Beratung; Analyse soziotechnisch-kultureller Systeme der Beratung; Coaching und kollegiale Rollenberatung) • Beratung von Projekten in Organisationen (Beratung in komplexen sozialen Systemen (Verhältnis von Projekt und Organisation; Spannungsfeld entgegengesetzter Interessen; Routinen und Lernprozessen in Projekten; konkrete Regelungs- und Abstimmungsbedarfen, u.a. Koordinations- und Schnittstellenmanagement); Good Practice im Unternehmensberatungsprozess (Prozessphasen und -schritte; Ausgewählte Beratungstechniken und -instrumente; Kommunikationstheoretische Grundlagen; Erfolgskriterien der Beratung)) • Energieberatung als Intrapreneurship-Aufgabe (Unternehmerisches Denken und Handeln; Spin-Offs und Profitcenter; strategische Unternehmensentwicklung; ausgewählte Aspekte des Gründungsmanagements) 	P	Vorlesung/ Übung	1	2 LP

Praxis

Praxis Praxismodul					
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload
Die Studierenden können mindestens zwei Themen aus dem Lehrstoff des Studiengangs auf konkrete energiebezogene Fragestellungen in der Wirtschaft durch Expertise, Verhandlung, Umsetzung, Führung, Beratung und Kontrolle übertragen. Die Teilnehmer nehmen durch das Praxisprojekt aktuelle Innovations- und Entwicklungsimpulse in einem sich schnell verändernden Energiebereich mit auf und können diese praktisch umsetzen. Die Studierenden sind hierdurch in der Lage, theoretisch erworbenes Wissen nach Abschluss des Studium in Management- und Führungsaufgaben erfolgreich anzuwenden.			P	0/90	10 LP
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP
unbenotete Studienleistung	Schriftliche Hausarbeit	-	ganzes Modul		10 LP
Beim Nachweis der entsprechenden Kompetenzen wird der dazu gehörende Workload angerechnet.					

Anerkennung

Anerkennung 1 Anerkennungsmodul 1: Betriebswirtschaftslehre I						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Die Studierenden ...			WP	0/90	10 LP	
1. können ein Problem aus ihrem beruflichen Umfeld vor dem Hintergrund betriebswirtschaftlicher Kenntnisse in einzelne Teile zerlegen und so die Struktur des Problems verstehen 2. können Widersprüche aufdecken, Zusammenhänge erkennen und Folgerungen ableiten und zwischen Fakten und Interpretationen unterscheiden 3. sind in der Lage, geleitet durch betriebswirtschaftliche Kenntnisse, aus mehreren Elementen eine neue Struktur aufzubauen oder eine neue Bedeutung zu erschaffen 4. können theoriegeleitet neue Lösungswege vorschlagen, neue Schemata oder begründete Hypothesen entwerfen 5. können vor dem Hintergrund betriebswirtschaftlicher Kenntnisse den Wert von Ideen und Materialien beurteilen und können damit beispielhaft Alternativen aus ihrem beruflichen Umfeld gegeneinander abwägen, auswählen, Entschlüsse fassen und begründen und bewusst Wissen zu anderen transferieren						
Bemerkung: Dieses Modul dient zur Anerkennung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die durch ein Studium an einer Hochschule, das nicht Zugangsvoraussetzung ist, oder durch Anderes als ein Studium an einer Hochschule erworben wurden und in Umfang und Inhalt äquivalent zu einem Studienaufwand von 300 Zeitstunden sind.						
Nachweise			Nachweis für	Nachgewiesene LP		
unbenotete Studienleistung		Projektbericht	-	ganzes Modul	10 LP	
Beim Nachweis der entsprechenden Kompetenzen wird der dazu gehörende Workload angerechnet.						
Komponenten	Inhalt		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	Allgemeine BWL	Allgemeine BWL	P	Form nach Ankündigung	0	10 LP

Anerkennung 2 Anerkennungsmodul 2: Betriebswirtschaftslehre II						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Die Studierenden ...			WP	0/90	5 LP	
1. können ein Problem aus ihrem beruflichen Umfeld vor dem Hintergrund spezieller betriebswirtschaftlicher Kenntnisse in einzelne Teile zerlegen und so die Struktur des Problems verstehen 2. können Widersprüche aufdecken, Zusammenhänge erkennen und Folgerungen ableiten und zwischen Fakten und Interpretationen unterscheiden 3. sind in der Lage, geleitet durch spezielle betriebswirtschaftliche Kenntnisse, aus mehreren Elementen eine neue Struktur aufzubauen oder eine neue Bedeutung zu erschaffen 4. können theoriegeleitet neue Lösungswege vorschlagen, neue Schemata oder begründete Hypothesen entwerfen						
Bemerkung: Dieses Modul dient zur Anerkennung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die durch ein Studium an einer Hochschule, das nicht Zugangsvoraussetzung ist, oder durch Anderes als ein Studium an einer Hochschule erworben wurden und in Umfang und Inhalt äquivalent zu einem Studienaufwand von 150 Zeitstunden sind.						
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
unbenotete Studienleistung	Projektbericht	-	ganzes Modul		5 LP	
Beim Nachweis der entsprechenden Kompetenzen wird der dazu gehörende Workload angerechnet.						
Komponenten	Inhalt		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	Spezielle BWL	Spezielle BWL	P	Form nach Ankündigung	0	5 LP

Anerkennung 3 Anerkennungsmodul 3: Recht, Volkswirtschaftslehre, Gesellschaft I						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Die Studierenden ...			WP	0/90	5 LP	
1. können ein Problem aus ihrem beruflichen Umfeld vor dem Hintergrund öffentlich-rechtlicher Kenntnisse in einzelne Teile zerlegen und so die Struktur des Problems verstehen 2. können Widersprüche aufdecken, Zusammenhänge erkennen und Folgerungen ableiten und zwischen Fakten und Interpretationen unterscheiden 3. sind in der Lage, geleitet durch öffentlich-rechtliche Kenntnisse, aus mehreren Elementen eine neue Struktur aufzubauen oder eine neue Bedeutung zu erschaffen 4. können theoriegeleitet neue Lösungswege vorschlagen, neue Schemata oder begründete Hypothesen entwerfen						
Bemerkung: Dieses Modul dient zur Anerkennung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die durch ein Studium an einer Hochschule, das nicht Zugangsvoraussetzung ist, oder durch Anderes als ein Studium an einer Hochschule erworben wurden und in Umfang und Inhalt äquivalent zu einem Studienaufwand von 150 Zeitstunden sind.						
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
unbenotete Studienleistung	Projektbericht	-	ganzes Modul		5 LP	
Beim Nachweis der entsprechenden Kompetenzen wird der dazu gehörende Workload angerechnet.						
Komponenten	Inhalt		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	Öffentliches Recht	Öffentliches Recht	P	Form nach Ankündigung	0	5 LP

Anerkennung 4 Anerkennungsmodul 4: Recht, Volkswirtschaftslehre, Gesellschaft II							
Lernziele/ Kompetenzen				P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Die Studierenden ...				WP	0/90	5 LP	
1. können ein Problem aus ihrem beruflichen Umfeld vor dem Hintergrund privatrechtlicher Kenntnisse in einzelne Teile zerlegen und so die Struktur des Problems verstehen 2. können Widersprüche aufdecken, Zusammenhänge erkennen und Folgerungen ableiten und zwischen Fakten und Interpretationen unterscheiden 3. sind in der Lage, geleitet durch privatrechtlicher Kenntnisse, aus mehreren Elementen eine neue Struktur aufzubauen oder eine neue Bedeutung zu erschaffen 4. können theoriegeleitet neue Lösungswege vorschlagen, neue Schemata oder begründete Hypothesen entwerfen							
Bemerkung: Dieses Modul dient zur Anerkennung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die durch ein Studium an einer Hochschule, das nicht Zugangsvoraussetzung ist, oder durch Anderes als ein Studium an einer Hochschule erworben wurden und in Umfang und Inhalt äquivalent zu einem Studienaufwand von 150 Zeitstunden sind.							
Nachweise				Nachweis für		Nachgewiesene LP	
unbenotete Studienleistung		Projektbericht		-		ganzes Modul	
Beim Nachweis der entsprechenden Kompetenzen wird der dazu gehörende Workload angerechnet.							
Komponenten		Inhalt		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	Privatrecht	Privatrecht		P	Form nach Ankündigung	0	5 LP

Anerkennung 5 Anerkennungsmodul 5: Recht, Volkswirtschaftslehre, Gesellschaft III						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Die Studierenden ...			WP	0/90	5 LP	
1. können ein Problem aus ihrem beruflichen Umfeld vor dem Hintergrund mikroökonomischer Kenntnisse in einzelne Teile zerlegen und so die Struktur des Problems verstehen 2. können Widersprüche aufdecken, Zusammenhänge erkennen und Folgerungen ableiten und zwischen Fakten und Interpretationen unterscheiden 3. sind in der Lage, geleitet durch mikroökonomische Kenntnisse, aus mehreren Elementen eine neue Struktur aufzubauen oder eine neue Bedeutung zu erschaffen 4. können theoriegeleitet neue Lösungswege vorschlagen, neue Schemata oder begründete Hypothesen entwerfen						
Bemerkung: Dieses Modul dient zur Anerkennung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die durch ein Studium an einer Hochschule, das nicht Zugangsvoraussetzung ist, oder durch Anderes als ein Studium an einer Hochschule erworben wurden und in Umfang und Inhalt äquivalent zu einem Studienaufwand von 150 Zeitstunden sind.						
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
unbenotete Studienleistung	Projektbericht	-	ganzes Modul		5 LP	
Beim Nachweis der entsprechenden Kompetenzen wird der dazu gehörende Workload angerechnet.						
Komponenten	Inhalt		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	Mikroökonomie	Mikroökonomie	P	Form nach Ankündigung	0	5 LP

Anerkennung 6 Anerkennungsmodul 6: Recht, Volkswirtschaftslehre, Gesellschaft IV						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Die Studierenden ...			WP	0/90	5 LP	
1. können ein Problem aus ihrem beruflichen Umfeld vor dem Hintergrund makroökonomischer Kenntnisse in einzelne Teile zerlegen und so die Struktur des Problems verstehen 2. können Widersprüche aufdecken, Zusammenhänge erkennen und Folgerungen ableiten und zwischen Fakten und Interpretationen unterscheiden 3. sind in der Lage, geleitet durch makroökonomischer Kenntnisse, aus mehreren Elementen eine neue Struktur aufzubauen oder eine neue Bedeutung zu erschaffen 4. können theoriegeleitet neue Lösungswege vorschlagen, neue Schemata oder begründete Hypothesen entwerfen						
Bemerkung: Dieses Modul dient zur Anerkennung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die durch ein Studium an einer Hochschule, das nicht Zugangsvoraussetzung ist, oder durch Anderes als ein Studium an einer Hochschule erworben wurden und in Umfang und Inhalt äquivalent zu einem Studienaufwand von 150 Zeitstunden sind.						
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
unbenotete Studienleistung		Projektbericht	-		ganzes Modul	5 LP
Beim Nachweis der entsprechenden Kompetenzen wird der dazu gehörende Workload angerechnet.						
Komponenten	Inhalt		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	Makroökonomie		P	Form nach Ankündigung	0	5 LP

Anerkennung 7 Anerkennungsmodul 7: Recht, Volkswirtschaftslehre, Gesellschaft V						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Die Studierenden ...			WP	0/90	5 LP	
1. können ein Problem aus ihrem beruflichen Umfeld vor dem Hintergrund sozialwissenschaftlicher Kenntnisse in einzelne Teile zerlegen und so die Struktur des Problems verstehen 2. können Widersprüche aufdecken, Zusammenhänge erkennen und Folgerungen ableiten und zwischen Fakten und Interpretationen unterscheiden 3. sind in der Lage, geleitet durch sozialwissenschaftliche Kenntnisse, aus mehreren Elementen eine neue Struktur aufzubauen oder eine neue Bedeutung zu erschaffen 4. können theoriegeleitet neue Lösungswege vorschlagen, neue Schemata oder begründete Hypothesen entwerfen						
Bemerkung: Dieses Modul dient zur Anerkennung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die durch ein Studium an einer Hochschule, das nicht Zugangsvoraussetzung ist, oder durch Anderes als ein Studium an einer Hochschule erworben wurden und in Umfang und Inhalt äquivalent zu einem Studienaufwand von 150 Zeitstunden sind.						
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
unbenotete Studienleistung	Projektbericht	-	ganzes Modul		5 LP	
Beim Nachweis der entsprechenden Kompetenzen wird der dazu gehörende Workload angerechnet.						
Komponenten	Inhalt		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	Sozialwissenschaft	Sozialwissenschaft	P	Form nach Ankündigung	0	5 LP

Anerkennung 8 Anerkennungsmodul 8: Recht, Volkswirtschaftslehre, Gesellschaft VI						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Die Studierenden ...			WP	0/90	5 LP	
1. können ein Problem aus ihrem beruflichen Umfeld vor dem Hintergrund politikwissenschaftlicher Kenntnisse in einzelne Teile zerlegen und so die Struktur des Problems verstehen 2. können Widersprüche aufdecken, Zusammenhänge erkennen und Folgerungen ableiten und zwischen Fakten und Interpretationen unterscheiden 3. sind in der Lage, geleitet durch politikwissenschaftliche Kenntnisse, aus mehreren Elementen eine neue Struktur aufzubauen oder eine neue Bedeutung zu erschaffen 4. können theoriegeleitet neue Lösungswege vorschlagen, neue Schemata oder begründete Hypothesen entwerfen						
Bemerkung: Dieses Modul dient zur Anerkennung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die durch ein Studium an einer Hochschule, das nicht Zugangsvoraussetzung ist, oder durch Anderes als ein Studium an einer Hochschule erworben wurden und in Umfang und Inhalt äquivalent zu einem Studienaufwand von 150 Zeitstunden sind.						
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
unbenotete Studienleistung		Projektbericht	-		5 LP	
Beim Nachweis der entsprechenden Kompetenzen wird der dazu gehörende Workload angerechnet.						
Komponenten		Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	Politikwissenschaft	Politikwissenschaft	P	Form nach Ankündigung	0	5 LP

Anerkennung 9 Anerkennungsmodul 9: Technik I						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Die Studierenden ...			WP	0/90	10 LP	
1. können ein Problem aus ihrem beruflichen Umfeld vor dem Hintergrund von Kenntnissen aus dem Bereich der Elektrotechnik in einzelne Teile zerlegen und so die Struktur des Problems verstehen 2. können Widersprüche aufdecken, Zusammenhänge erkennen und Folgerungen ableiten und zwischen Fakten und Interpretationen unterscheiden 3. sind in der Lage, geleitet durch Kenntnisse aus dem Bereich der Elektrotechnik, aus mehreren Elementen eine neue Struktur aufzubauen oder eine neue Bedeutung zu erschaffen 4. können theoriegeleitet neue Lösungswege vorschlagen, neue Schemata oder begründete Hypothesen entwerfen 5. können vor dem Hintergrund von Kenntnissen aus dem Bereich der Elektrotechnik den Wert von Ideen und Materialien beurteilen und können damit beispielhaft Alternativen aus ihrem beruflichen Umfeld gegeneinander abwägen, auswählen, Entschlüsse fassen und begründen und bewusst Wissen zu anderen transferieren						
Bemerkung: Dieses Modul dient zur Anerkennung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die durch ein Studium an einer Hochschule, das nicht Zugangsvoraussetzung ist, oder durch Anderes als ein Studium an einer Hochschule erworben wurden und in Umfang und Inhalt äquivalent zu einem Studienaufwand von 300 Zeitstunden sind.						
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
unbenotete Studienleistung	Projektbericht	-	ganzes Modul		10 LP	
Beim Nachweis der entsprechenden Kompetenzen wird der dazu gehörende Workload angerechnet.						
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand	
a	Elektrotechnik	P	Form nach Ankündigung	0	10 LP	

Anerkennung 10 Anerkennungsmodul 10: Technik II						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Die Studierenden ...			WP	0/90	10 LP	
1. können ein Problem aus ihrem beruflichen Umfeld vor dem Hintergrund von Kenntnissen aus dem Bereich der Mechanik in einzelne Teile zerlegen und so die Struktur des Problems verstehen 2. können Widersprüche aufdecken, Zusammenhänge erkennen und Folgerungen ableiten und zwischen Fakten und Interpretationen unterscheiden 3. sind in der Lage, geleitet durch Kenntnisse aus dem Bereich der Mechanik, aus mehreren Elementen eine neue Struktur aufzubauen oder eine neue Bedeutung zu erschaffen 4. können theoriegeleitet neue Lösungswege vorschlagen, neue Schemata oder begründete Hypothesen entwerfen 5. können vor dem Hintergrund von Kenntnissen aus dem Bereich der Mechanik den Wert von Ideen und Materialien beurteilen und können damit beispielhaft Alternativen aus ihrem beruflichen Umfeld gegeneinander abwägen, auswählen, Entschlüsse fassen und begründen und bewusst Wissen zu anderen transferieren						
Bemerkung: Dieses Modul dient zur Anerkennung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die durch ein Studium an einer Hochschule, das nicht Zugangsvoraussetzung ist, oder durch Anderes als ein Studium an einer Hochschule erworben wurden und in Umfang und Inhalt äquivalent zu einem Studienaufwand von 300 Zeitstunden sind.						
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
unbenotete Studienleistung	Projektbericht	-	ganzes Modul		10 LP	
Beim Nachweis der entsprechenden Kompetenzen wird der dazu gehörende Workload angerechnet.						
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand	
a	Mechanik	P	Form nach Ankündigung	0	10 LP	

Anerkennung 11 Anerkennungsmodul 11: Technik III							
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload		
Die Studierenden ...			WP	0/90	5 LP		
1. können ein Problem aus ihrem beruflichen Umfeld vor dem Hintergrund von Kenntnissen aus dem Bereich der Thermodynamik in einzelne Teile zerlegen und so die Struktur des Problems verstehen 2. können Widersprüche aufdecken, Zusammenhänge erkennen und Folgerungen ableiten und zwischen Fakten und Interpretationen unterscheiden 3. sind in der Lage, geleitet durch Kenntnisse aus dem Bereich der Thermodynamik, aus mehreren Elementen eine neue Struktur aufzubauen oder eine neue Bedeutung zu erschaffen 4. können theoriegeleitet neue Lösungswege vorschlagen, neue Schemata oder begründete Hypothesen entwerfen							
Bemerkung: Dieses Modul dient zur Anerkennung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die durch ein Studium an einer Hochschule, das nicht Zugangsvoraussetzung ist, oder durch Anderes als ein Studium an einer Hochschule erworben wurden und in Umfang und Inhalt äquivalent zu einem Studienaufwand von 150 Zeitstunden sind.							
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP		
unbenotete Studienleistung	Projektbericht	-	ganzes Modul		5 LP		
Beim Nachweis der entsprechenden Kompetenzen wird der dazu gehörende Workload angerechnet.							
Komponenten		Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand	
a	Thermodynamik	Thermodynamik	P	Form nach Ankündigung	0	5 LP	

Anerkennung 12 Anerkennungsmodul 12: Technik IV						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Die Studierenden ...			WP	0/90	5 LP	
1. können ein Problem aus ihrem beruflichen Umfeld vor dem Hintergrund von Kenntnissen aus dem Bereich der Informationstechnologie in einzelne Teile zerlegen und so die Struktur des Problems verstehen 2. können Widersprüche aufdecken, Zusammenhänge erkennen und Folgerungen ableiten und zwischen Fakten und Interpretationen unterscheiden 3. sind in der Lage, geleitet durch Kenntnisse aus dem Bereich der Informationstechnologie, aus mehreren Elementen eine neue Struktur aufzubauen oder eine neue Bedeutung zu erschaffen 4. können theoriegeleitet neue Lösungswege vorschlagen, neue Schemata oder begründete Hypothesen entwerfen						
Bemerkung: Dieses Modul dient zur Anerkennung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die durch ein Studium an einer Hochschule, das nicht Zugangsvoraussetzung ist, oder durch Anderes als ein Studium an einer Hochschule erworben wurden und in Umfang und Inhalt äquivalent zu einem Studienaufwand von 150 Zeitstunden sind.						
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
unbenotete Studienleistung	Projektbericht	-	ganzes Modul		5 LP	
Beim Nachweis der entsprechenden Kompetenzen wird der dazu gehörende Workload angerechnet.						
Komponenten	Inhalt		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	Informationstechnologie	Informationstechnologie	P	Form nach Ankündigung	0	5 LP

Anerkennung 13 Anerkennungsmodul 13: Technik V							
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload		
Die Studierenden ...			WP	0/90	5 LP		
1. können ein Problem aus ihrem beruflichen Umfeld vor dem Hintergrund von Kenntnissen aus dem Bereich der Technikgeschichte in einzelne Teile zerlegen und so die Struktur des Problems verstehen 2. können Widersprüche aufdecken, Zusammenhänge erkennen und Folgerungen ableiten und zwischen Fakten und Interpretationen unterscheiden 3. sind in der Lage, geleitet durch Kenntnisse aus dem Bereich der Technikgeschichte, aus mehreren Elementen eine neue Struktur aufzubauen oder eine neue Bedeutung zu erschaffen 4. können theoriegeleitet neue Lösungswege vorschlagen, neue Schemata oder begründete Hypothesen entwerfen							
Bemerkung: Dieses Modul dient zur Anerkennung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die durch ein Studium an einer Hochschule, das nicht Zugangsvoraussetzung ist, oder durch Anderes als ein Studium an einer Hochschule erworben wurden und in Umfang und Inhalt äquivalent zu einem Studienaufwand von 150 Zeitstunden sind.							
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP		
unbenotete Studienleistung		Projektbericht	-		ganzes Modul		5 LP
Beim Nachweis der entsprechenden Kompetenzen wird der dazu gehörende Workload angerechnet.							
Komponenten	Inhalt		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand	
a	Technikgeschichte		P	Form nach Ankündigung	0	5 LP	

Anerkennung 14 Anerkennungsmodul 14: Technik VI						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Die Studierenden ...			WP	0/90	5 LP	
1. können ein Problem aus ihrem beruflichen Umfeld vor dem Hintergrund von Kenntnissen aus dem Bereich der Medientechnologie in einzelne Teile zerlegen und so die Struktur des Problems verstehen 2. können Widersprüche aufdecken, Zusammenhänge erkennen und Folgerungen ableiten und zwischen Fakten und Interpretationen unterscheiden 3. sind in der Lage, geleitet durch Kenntnisse aus dem Bereich der Medientechnologie, aus mehreren Elementen eine neue Struktur aufzubauen oder eine neue Bedeutung zu erschaffen 4. können theoriegeleitet neue Lösungswege vorschlagen, neue Schemata oder begründete Hypothesen entwerfen						
Bemerkung: Dieses Modul dient zur Anerkennung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die durch ein Studium an einer Hochschule, das nicht Zugangsvoraussetzung ist, oder durch Anderes als ein Studium an einer Hochschule erworben wurden und in Umfang und Inhalt äquivalent zu einem Studienaufwand von 150 Zeitstunden sind.						
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
unbenotete Studienleistung		Projektbericht	-		5 LP	
Beim Nachweis der entsprechenden Kompetenzen wird der dazu gehörende Workload angerechnet.						
Komponenten		Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	Medientechnologie	Medientechnologie	P	Form nach Ankündigung	0	5 LP

Anerkennung 15 Anerkennungsmodul 15: Methoden – Soft Skills I						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Die Studierenden ...			WP	0/90	5 LP	
1. können ein Problem aus ihrem beruflichen Umfeld vor dem Hintergrund von Kenntnissen aus dem Bereich der Führungslehre in einzelne Teile zerlegen und so die Struktur des Problems verstehen 2. können Widersprüche aufdecken, Zusammenhänge erkennen und Folgerungen ableiten und zwischen Fakten und Interpretationen unterscheiden 3. sind in der Lage, geleitet durch Kenntnisse aus dem Bereich der Führungslehre, aus mehreren Elementen eine neue Struktur aufzubauen oder eine neue Bedeutung zu erschaffen 4. können theoriegeleitet neue Lösungswege vorschlagen, neue Schemata oder begründete Hypothesen entwerfen						
Bemerkung: Dieses Modul dient zur Anerkennung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die durch ein Studium an einer Hochschule, das nicht Zugangsvoraussetzung ist, oder durch Anderes als ein Studium an einer Hochschule erworben wurden und in Umfang und Inhalt äquivalent zu einem Studienaufwand von 150 Zeitstunden sind.						
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
unbenotete Studienleistung		Projektbericht	-		5 LP	
Beim Nachweis der entsprechenden Kompetenzen wird der dazu gehörende Workload angerechnet.						
Komponenten	Inhalt		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	Führung		P	Form nach Ankündigung	0	5 LP

Anerkennung 16 Anerkennungsmodul 16: Methoden – Soft Skills II						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Die Studierenden ...			WP	0/90	5 LP	
1. können ein Problem aus ihrem beruflichen Umfeld vor dem Hintergrund von Kenntnissen aus dem Bereich der Wirtschaftsethik in einzelne Teile zerlegen und so die Struktur des Problems verstehen 2. können Widersprüche aufdecken, Zusammenhänge erkennen und Folgerungen ableiten und zwischen Fakten und Interpretationen unterscheiden 3. sind in der Lage, geleitet durch Kenntnisse aus dem Bereich der Wirtschaftsethik, aus mehreren Elementen eine neue Struktur aufzubauen oder eine neue Bedeutung zu erschaffen 4. können theoriegeleitet neue Lösungswege vorschlagen, neue Schemata oder begründete Hypothesen entwerfen						
Bemerkung: Dieses Modul dient zur Anerkennung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die durch ein Studium an einer Hochschule, das nicht Zugangsvoraussetzung ist, oder durch Anderes als ein Studium an einer Hochschule erworben wurden und in Umfang und Inhalt äquivalent zu einem Studienaufwand von 150 Zeitstunden sind.						
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
unbenotete Studienleistung	Projektbericht	-	ganzes Modul		5 LP	
Beim Nachweis der entsprechenden Kompetenzen wird der dazu gehörende Workload angerechnet.						
Komponenten	Inhalt		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	Wirtschaftsethik	Wirtschaftsethik	P	Form nach Ankündigung	0	5 LP

Anerkennung 17 Anerkennungsmodul 17: Methoden – Soft Skills III							
Lernziele/ Kompetenzen				P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Die Studierenden ...				WP	0/90	5 LP	
1. können ein Problem aus ihrem beruflichen Umfeld vor dem Hintergrund von Kenntnissen aus dem Bereich des Consultings in einzelne Teile zerlegen und so die Struktur des Problems verstehen 2. können Widersprüche aufdecken, Zusammenhänge erkennen und Folgerungen ableiten und zwischen Fakten und Interpretationen unterscheiden 3. sind in der Lage, geleitet durch Kenntnisse aus dem Bereich des Consultings, aus mehreren Elementen eine neue Struktur aufzubauen oder eine neue Bedeutung zu erschaffen 4. können theoriegeleitet neue Lösungswege vorschlagen, neue Schemata oder begründete Hypothesen entwerfen							
Bemerkung: Dieses Modul dient zur Anerkennung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die durch ein Studium an einer Hochschule, das nicht Zugangsvoraussetzung ist, oder durch Anderes als ein Studium an einer Hochschule erworben wurden und in Umfang und Inhalt äquivalent zu einem Studienaufwand von 150 Zeitstunden sind.							
Nachweise				Nachweis für		Nachgewiesene LP	
unbenotete Studienleistung		Projektbericht		-		ganzes Modul	
Beim Nachweis der entsprechenden Kompetenzen wird der dazu gehörende Workload angerechnet.							
Komponenten		Inhalt		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	Consulting	Consulting		P	Form nach Ankündigung	0	5 LP

Anerkennung 18 Anerkennungsmodul 18: Methoden – Soft Skills IV							
Lernziele/ Kompetenzen				P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Die Studierenden ...				WP	0/90	5 LP	
1. können ein Problem aus ihrem beruflichen Umfeld vor dem Hintergrund von Kenntnissen aus dem Bereich der Statistik in einzelne Teile zerlegen und so die Struktur des Problems verstehen 2. können Widersprüche aufdecken, Zusammenhänge erkennen und Folgerungen ableiten und zwischen Fakten und Interpretationen unterscheiden 3. sind in der Lage, geleitet durch Kenntnisse aus dem Bereich der Statistik, aus mehreren Elementen eine neue Struktur aufzubauen oder eine neue Bedeutung zu erschaffen 4. können theoriegeleitet neue Lösungswege vorschlagen, neue Schemata oder begründete Hypothesen entwerfen							
Bemerkung: Dieses Modul dient zur Anerkennung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die durch ein Studium an einer Hochschule, das nicht Zugangsvoraussetzung ist, oder durch Anderes als ein Studium an einer Hochschule erworben wurden und in Umfang und Inhalt äquivalent zu einem Studienaufwand von 150 Zeitstunden sind.							
Nachweise				Nachweis für		Nachgewiesene LP	
unbenotete Studienleistung		Projektbericht		-		ganzes Modul	
Beim Nachweis der entsprechenden Kompetenzen wird der dazu gehörende Workload angerechnet.							
Komponenten		Inhalt		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	Statistik	Statistik		P	Form nach Ankündigung	0	5 LP

Anerkennung 19 Anerkennungsmodul 19: Methoden – Soft Skills V						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Die Studierenden ...			WP	0/90	5 LP	
1. können ein Problem aus ihrem beruflichen Umfeld vor dem Hintergrund von Kenntnissen aus dem Bereich des Projektmanagements in einzelne Teile zerlegen und so die Struktur des Problems verstehen 2. können Widersprüche aufdecken, Zusammenhänge erkennen und Folgerungen ableiten und zwischen Fakten und Interpretationen unterscheiden 3. sind in der Lage, geleitet durch Kenntnisse aus dem Bereich des Projektmanagements, aus mehreren Elementen eine neue Struktur aufzubauen oder eine neue Bedeutung zu erschaffen 4. können theoriegeleitet neue Lösungswege vorschlagen, neue Schemata oder begründete Hypothesen entwerfen						
Bemerkung: Dieses Modul dient zur Anerkennung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die durch ein Studium an einer Hochschule, das nicht Zugangsvoraussetzung ist, oder durch Anderes als ein Studium an einer Hochschule erworben wurden und in Umfang und Inhalt äquivalent zu einem Studienaufwand von 150 Zeitstunden sind.						
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
unbenotete Studienleistung	Projektbericht	-	ganzes Modul		5 LP	
Beim Nachweis der entsprechenden Kompetenzen wird der dazu gehörende Workload angerechnet.						
Komponenten	Inhalt		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	Projektmanagement	Projektmanagement	P	Form nach Ankündigung	0	5 LP

Anerkennung 20 Anerkennungsmodul 20: Methoden – Soft Skills VI						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Die Studierenden ...			WP	0/90	5 LP	
1. können ein Problem aus ihrem beruflichen Umfeld vor dem Hintergrund von Kenntnissen aus dem Bereich der Wirtschaftsmathematik in einzelne Teile zerlegen und so die Struktur des Problems verstehen 2. können Widersprüche aufdecken, Zusammenhänge erkennen und Folgerungen ableiten und zwischen Fakten und Interpretationen unterscheiden 3. sind in der Lage, geleitet durch Kenntnisse aus dem Bereich der Wirtschaftsmathematik, aus mehreren Elementen eine neue Struktur aufzubauen oder eine neue Bedeutung zu erschaffen 4. können theoriegeleitet neue Lösungswege vorschlagen, neue Schemata oder begründete Hypothesen entwerfen						
Bemerkung: Dieses Modul dient zur Anerkennung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die durch ein Studium an einer Hochschule, das nicht Zugangsvoraussetzung ist, oder durch Anderes als ein Studium an einer Hochschule erworben wurden und in Umfang und Inhalt äquivalent zu einem Studienaufwand von 150 Zeitstunden sind.						
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
unbenotete Studienleistung	Projektbericht	-	ganzes Modul		5 LP	
Beim Nachweis der entsprechenden Kompetenzen wird der dazu gehörende Workload angerechnet.						
Komponenten	Inhalt		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	Wirtschaftsmathematik	Wirtschaftsmathematik	P	Form nach Ankündigung	0	5 LP

Thesis

Thesis Master-Thesis					
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload
Die Master-Thesis weist nach, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb von sechs Monaten ein Problem des Energie- und Ressourcenmanagements, optional auch in Verbindung mit anderen in diesem Studiengang angebotenen wissenschaftlichen Disziplinen, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden berufsbegleitend zu bearbeiten. Die Studierenden können die Master-Thesis sprachlich richtig verfassen und mit den geeigneten Methoden und Medien präsentieren.			P	15/90	20 LP
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP
Abschlussarbeit	(1-mal wiederholbar)	-	ganzes Modul		19 LP
unbenotete Studienleistung	Präsentation	-	ganzes Modul		1 LP